

Der dritte Teil des Traktats ist etwa so lang wie der erste und zweite Teil zusammen, doch eine Abschnittszählung weist er nicht auf. Er enthält Bestimmungen zu einem verwandten Thema, der Eheschließung von Personen, die sich dem geistlichen Stand verpflichtet haben, bzw. von Frauen, die den Schleier nahmen. Der überleitende Satz führt nicht nur das neue Thema ein, sondern wendet sich mit einer *captatio benevolentiae* (*licet ipsi melius noveritis*, unten S. 43) an den oder die Leser. Nur an dieser Stelle wird deutlich, daß es sich bei dem eherechtlichen Traktat um ein Schreiben an Rechtskundige handeln muß, wahrscheinlich um Bischöfe. Die Zitate dieses Teils sind in der *Collectio Arelatensis* (Symmachus, JK 754 und vielleicht auch JK 764) sowie in der *Collectio Hispana* (Karthago IV c. 104 und spanische Kanones) und *Sancti Amandi* (gallische und spanische Kanones) enthalten, doch weicht der Wortlaut der Zitate vielfach von den überlieferten Versionen ab³⁶. Auffälligerweise enthält die *Collectio Dacheriana* keines der Zitate des dritten Teils.

Die Diskrepanz zwischen den ersten beiden Teilen auf der einen und dem dritten Teil auf der anderen Seite spiegelt sich auch in der Überlieferung. Während die ersteren in die Responsiones 4 und 5 von *De divortio* eingeflossen sind, ist Teil 3, mit Ausnahme des überleitenden Satzes, im Paris. 12445 ein zweites Mal enthalten, und zwar im Anschluß an die Zitatreihe zum selben Thema (fol. 225^v–232^r, oben S. 31). Er ist wie diese von der Hand geschrieben, die den Schluß der Handschrift ab fol. 224^v anfertigte.

Was das Verhältnis der beiden ersten Teile zu *De divortio* betrifft, so erkannte schon Conrat in ihnen eine Vorlage des Gutachtens. Zwar dreht Devisse (ohne Begründung!) das Abhängigkeitsverhältnis um und sieht im

³⁶) So weist Karthago IV c. 104 manche Varianten der *Hispana Gallica Augustodunensis* auf (vgl. unten Anm. 69); Toledo IV c. 56 entspricht im Wortlaut sowohl den *Hispana*-Drucken als auch der *Collectio Sancti Amandi*, während Toledo VI c. 6 abweichende Lesarten bietet, vgl. unten Anm. 73 und 74. Toledo X c. 5 und die nachfolgenden Kanones gallischer Konzilien (vgl. unten Anm. 75–79) haben manche, aber nicht alle Lesarten der *Collectio Sancti Amandi*, vgl. auch oben Anm. 24 zur eherechtlichen Traktatreihe. Der Paris. Lat. 3846 dieser Sammlung ist mit der Sigle A in die Edition CC 148/148 A der gallischen Konzilien eingegangen; zudem wurde die Version des Berol. Hamilton 132 auch für die spanischen Konzilien verglichen. Dieser Codex ist ein nachträglich zur *Hispana Gallica Augustodunensis* umgearbeiteter Textzeuge der *Collectio Sancti Amandi*. Er entstand in Corbie (saec. IX, ab-Schrift) und weist Zusätze des saec. IX ½ und IX-X aus Reims auf, vgl. Mordek (wie Anm. 9) S. 273 f. mit weiterer Literatur. Nach Finsterwalder (wie oben S. 22 zu fol. 153^r–156^r) S. 122 ff. weist die Fassung der *Iudicia Theodori* in diesem Codex Beziehungen zum Paris. 12445 auf, vgl. auch Fuhrmann (wie Anm. 7) I S. 152 Anm. 24. In den hier untersuchten Texten finden sich keine überzeugenden Indizien für eine Verwandtschaft.